

12. Transportieren von Baumaterialien nach einem anderen Sektor dert mit Zustimmung der Vertreter der in Frage, koimendenden Sektor-Kommamlant-ten gestattet werden.

13. Die Übernahme hat in der Art und Weise zu erfolgen, wie dies von der Militärregierung des Sektors, in dem sich das Eigentum befindet, vorgeschrieben wird.

Im Aufträge der Alliierten Kommandantur Berlin  
R. G. R a w, Oberstleutnant  
Vorsitzführender Stabschef

### Alliierte Kommandantur Berlin Requirierung von Baumaterialien aus zerstörten Gebäuden

BK/O (46) 437  
9. Dezember 1946

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Bei der Durchführung des § 3 der Anordnung BK/O (46) 60 siBd Baumaterialien aus vollständig oder mehr als 50 Prozent zerstörten Gebäuden zu requirieren. In erster Linie haben diese bei der Wiederherstellung von öffentlichen Gebäuden der Stadt, wie Schulen, öffentlichen Anstalten, Krankenhäusern, Fürsorge- und Beratungsstellen, Wasserwerken, Gaswerken, Elektrizitätswerken, Verwendung zu finden.

2. Im Notfälle können Baumaterialien aus mehr als 50 Prozent zerstörten Gebäuden auch zur Wiederherstellung von Wohnungen requiriert werden.

3. Land (Grundstücke) ist nur in Ausnahmefällen, und zwar auf Grund bestehender Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 4. Oktober №37, »u requirieren.

Im Aufträge der Alliierten Kommandantur Berlin  
P. C. B u l l a r d, Oberst  
Vorsitzführender Stabschef

### Alliierte Kommandantur Berlin Entschädigung für requiriertes Baumaterial aus zerstörten Gebäuden

BK/O (47) 65  
20. März 1947

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Im Einklang mit § 6 der Anordnung BK/O (46) 60 vom 23. Januar 1946 ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

1. Bezahlung für Baumaterialien, die aus zerstörten Gebäuden entfernt werden, erfolgt nur in Fällen, wo bei der Entfernung dieser Materialien und Aufräumung des Terrains entstandene Unkosten niedriger sind, als der Wert der entfernten Materialien.

In diesen Fällen wird für die entfernten Materialien der Unterschied zwischen ihrem Wert und den bei der Entfernung dieser Materialien und Aufräumung des Terrains entstandenen Unkosten bezahlt.

2. Das Zahlungsverfahren wird nachträglich festgesetzt.

Im Aufträge der Alliierten Kommandantur Berlin  
S o s u l j a, Oberstleutnant  
Vorsitzführender Stabschef

## Magistrat

### Bau- und Wohnungswesen

#### Ausführungsbestimmungen über die Schadensermittlung und die Abräumung von Grundstücken in Groß-Berlin

Zur Ausführung der Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin vom 23. Januar 1946 — BK/O (46) 60, vom 9. Dezember 1946 — BK/O (46) 437 — und vom 20. März 1947 — BK/O (47) 65 — wird bestimmt:

#### I.

(1) Durch eine Schadensermittlung ist festzustellen:

- Bei welchen Bauwerken mehr als die Hälfte ihres Bestandes vernichtet ist (nachstehend als „zerstörte Bauwerke“ bezeichnet) und
- bei welchen Bauwerken mehr als die Hälfte ihres Bestandes erhalten ist (nachstehend als „beschädigte Bauwerke“ bezeichnet).

(2) Hat die Schadensermittlung ergeben, daß es sich um ein zerstörtes Bauwerk handelt, so ist darüber dem Eigentümer ein mit Begründung versehener Bescheid (Schadensbescheid) zu erteilen und, wenn der Bescheid endgültig geworden ist, in die Liste der zerstörten Bauwerke Eintragung zu machen. Ist der Eigentümer nicht zu erreichen, so tritt an seine Stelle der gerichtlich bestellte oder zu bestellende Abwesenheitspfleger (§ 1911 BGB), dessen Vergütung sich nach den dafür allgemein gültigen Sätzen richtet.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere nicht zusammenhängend gebaute Bauwerke, so ist jedes für sich zu behandeln. Größere Bauwerke sind durch lotrechte Teilung in geeigneter Weise, z. B. nach ihrer Gliederung in Vorder-, Seiten- und Quergebäude, Flügel, Hofkeller usw., in Abschnitte zu zerlegen, sofern jeder Abschnitt eine in sich abgeschlossene Baueinheit darstellt, von den anschließenden Abschnitten durch Trennwände geschieden ist oder einen eigenen Eingang besitzt. Jeder Abschnitt ist für sich einzuschätzen. Der Schadensbescheid umfaßt alle Bauwerke und Gebäudeabschnitte, die sich auf einem Grundstück befinden.

Im Falle der Zerlegung ist diese durch eine Skizze im Schadensbescheid unter Bezeichnung der Abschnitte als A, B, C usw. erkennbar zu machen.

(4) Die Schadensermittlung erfolgt nach örtlicher Besichtigung durch Sachverständige der Bezirksämter (Abteilung für Bau- und Wohnungswesen). In zweifelhaften oder Grenzfällen kommt es darauf an, ob die Baukosten, die für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schadensereignis nötig wären, die Hälfte derjenigen Baukosten übersteigen, die für die vollständige Neuerstellung des Bauwerks an seinen vorherigen Abmessungen entstünden. Für die Bemessung der Baukosten sind in beiden Fällen die Preise vom 17. Oktober 1936 (Stopp-Preise) zugrunde zu legen.

(5) Die mit Ausweis versehenen, mit der Schadensermittlung beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, Grundstücke zu betreten und die zur Schadensermittlung nötigen Handlungen vorzunehmen.

#### II.

1. > Durch die Feststellung, daß es sich um ein zerstörtes Bauwerk handelt, wird Groß-Berlin berechtigt, Altbaustoffe, Baureste und sonstige verwertbare Stoffe sowie Bestandteile und Zubehör des ehemaligen Bauwerks ganz oder zum Teil daraus zu entnehmen und zu verwerten. Die Gegenstände gehen mit der Besitzergreifung in das Eigentum von Groß-Berlin über.

(2) Die Absicht, von dem Recht nach Abs. (1) Gebrauch zu machen, ist dem Eigentümer spätestens eine Woche vor dem Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Außerdem ist auf dem Grundstück am leicht sichtbarer Stelle ein entsprechender Anschlag anzubringen.

(3) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf andere als die im Abs. (1) genannten Gegenstände, die bei der Abräumung vorgefunden werden; diese, sind ihrem Eigentümer zu überlassen oder als Fund (§§ 965 ff. BGB) zu behandeln.

#### III.

(1) Als Entschädigung kommt nur derjenige Wert der entnommenen Materialien in Betracht, über die die Kosten der Abräumung, der Materialgewinnung und des Abtransportes übersteigt.

(2) Nach Beendigung der Abräumung ist dem Eigentümer eine Abrechnung zuzustellen, aus der sich die Art, die Menge und der Wert der entnommenen Materialien sowie die Höhe der entstandenen Kosten ergeben und in der ausgesprochen wird, ob und in welcher Höhe ein Entschädigungsanspruch entstanden ist.

(3) Die Auszahlung der Entschädigung ist aufgeschoben. Sie kann dann oder zum Teil alsbald nach der Abräumung erfolgen, wenn das für den Empfangsberechtigten örtlich zuständige Sozialamt bescheinigt, daß ein Härtefall vorliegt. Bei Ablehnung dieser Bescheinigung kann das Hauptsozialamt angerufen werden.

(4) Bestimmungen über das Zahlungsverfahren bleiben Vorbehalten.

#### IV.

(1) Gegen den Schadensbescheid und gegen die Abrechnung des Bezirksamts (Abteilung für Bau- und Wohnungswesen) steht dem Beschwerdeführer binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an den Magistrat von Groß-Berlin (Abteilung für Bau- und Wohnungswesen) zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen die Entscheidung der Beschwerdestelle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Befehlshaber der Militärregierung des Besatzungssektor\* zulässig, in dem da a ääfi liehe Grundstück liegt.

#### V.

Weitere Bestimmungen in Ausführung der Anordnungen der Alliierten Kommandantur vom 23. Januar 1946, 9. Dezember 1946 und vom 20. März 1947 bleiben Vorbehalten.

#### VI.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind von der Alliierten Kommandantur (Komitee für Bau- und Wohnungswesen) durch die Anordnungen vom 22. Juni 1947 — BUHO I (47) 17 — und vom 26. August 1947 — BUHO I (47) 37 — bestätigt worden.

Berlin, den 8. September 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V. I. S c h r o e d e r

#### Arbeit

Berichtigung der Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zur Tarifanordnung zur Neufassung des Anhanges zur Reichstarifanordnung für das Baugewerbe vom 8. April 1947 und zur Tarifanordnung zur Einführung von Prüfungen für Poliere und Schachtmeister vom 8. April 1947 (VOBl. S. 198)

Die Ziffern I, 2 und I, 3 sind wie folgt zu ergänzen:

1. 2. Einen Befreiungsschein zum Nachweis der Prüfungsbefreiung erhalte; alle Angehörigen der vorstehenden Berufsgruppen III a—c, wenn an nachweislich

- bereits am 1. November 1941 als Specialfacharbeiter (Gruppe III a) Facharbeiter (Gruppe III b) oder angelernte Arbeiter (Gruppe III c) galten und behandelt wurden oder

- bereite vor dem 1. Mai 1945 als Spezialfacharbeiter (Gruppe III a) Facharbeiter (Gruppe III b) oder angelernte Arbeiter (Gruppe III c)

galten und behandelt wurden und auch in der Folgezeit, abgesehen von kriegsbedingten Unterbrechungen, ununterbrochen eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben.

Eine Anerkennungsbescheinigung im Sinne der „Übergangsbestimmungen für die Einstufung in die Berufe der deutschen Bauwirtschaft“ vom 1. Januar 1941 steht dem Befreiungsschein gleich.

3. Personen, die bisher weder die geforderte Berufterprüfung abgelegt haben, noch eine Prüfungsbefreiung nachweisen können, müssen eine Berufterprüfung ihres Faches ablegen.

Einschränkende Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung finden keine Anwendung, sofern die Anmeldung zur Prüfung bis zum 31. Dezember 1947 erfolgt.

Berlin, den 15. September 1947.

Hauptauschuß Berufserziehung und Berufslenkung beim Hauptberufeamt der Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin

Der komm. Vorsitzende: Z i c k e l e r